



**Förderverein des
Albert-Schweitzer-Gymnasiums
Hürth**

Sudetenstraße 37, 50354 Hürth
Tel. 02233-8055109
Fax 02233-8055155

Satzung

**des Fördervereins des Albert-Schweitzer-Gymnasiums e. V. Hürth,
Sudetenstraße 37, 50354 Hürth**

§ 1 Name und Sitz Geschäftsjahr

Die Freunde und Förderer des Albert-Schweitzer-Gymnasiums bilden den Verein,
der den Namen trägt:

FÖRDERVEREIN DES ALBERT-SCHWEITZER-GYMNASIUMS e.V.

mit Sitz in Hürth.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr und beginnt am 1. August eines Jahres
und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige
Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Albert-
Schweitzer-Gymnasium in Hürth.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.



**Förderverein des
Albert-Schweitzer-Gymnasiums
Hürth**

Sudetenstraße 37, 50354 Hürth
Tel. 02233-8055109
Fax 02233-8055155

§ 3 Mitglieder des Vereins

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluß aus dem Verein

Der Austritt muß schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.



**Förderverein des
Albert-Schweitzer-Gymnasiums
Hürth**

Sudetenstraße 37, 50354 Hürth
Tel. 02233-8055109
Fax 02233-8055155

Der Ausschließungsbeschuß wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen

Ehrenmitglieder können auf Antrag durch Beschluß der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Zur Zeit beträgt der Mitgliedsbeitrag mindestens 15,00€ jährlich und ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung



**Förderverein des
Albert-Schweitzer-Gymnasiums
Hürth**

Sudetenstraße 37, 50354 Hürth
Tel. 02233-8055109
Fax 02233-8055155

§ 6 Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden gewählten Mitgliedern:

dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer, sowie den folgenden geborenen Mitgliedern:

dem Leiter des Albert-Schweitzer-Gymnasiums

dem Vorsitzenden des Lehrerrates

dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft

dem Verbindungslehrer der Schülermitverwaltung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam oder jeder von ihnen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt

Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden.
- c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.



**Förderverein des
Albert-Schweitzer-Gymnasiums
Hürth**

Sudetenstraße 37, 50354 Hürth
Tel. 02233-8055109
Fax 02233-8055155

- d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluß von Mitgliedern.
Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen
- e) Ernennung von Beisitzern.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder mündlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefaßten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlußvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlußfassung sind als Anlage in dem Protokoll zu verwahren.

Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich und erhält keine Vergütung.



**Förderverein des
Albert-Schweitzer-Gymnasiums
Hürth**

Sudetenstraße 37, 50354 Hürth
Tel. 02233-8055109
Fax 02233-8055155

§ 7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die den Kassenbericht des Schatzmeisters prüfen. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Mittelverwendung

Die Gelder des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Arbeit im und für den Verein ist ehrenamtlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Änderung der Satzung,



**Förderverein des
Albert-Schweitzer-Gymnasiums
Hürth**

Sudetenstraße 37, 50354 Hürth
Tel. 02233-8055109
Fax 02233-8055155

- f) Auflösung des Vereins,
- g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- h) Ausschluß eines Vereinsmitgliedes,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im September eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
- b) wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstandsvorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes vom Vorstand
- b) Ergebnis der Kassenprüfung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlußfassung über die Verwendung der Fördermittel
- e) Wahl zweier Kassenprüfer.

Das Einladungsschreiben kann den Kindern der Mitglieder in der Schule mitgegeben werden. Es gilt mit der Übergabe als zugegangen. Die übrigen Mitglieder erhalten die Einladung per Post. Zur Wahrung der Einladungsfrist genügt die Aufgabe zur Post mit der zuletzt bekanntgegebene Anschrift.



**Förderverein des
Albert-Schweitzer-Gymnasiums
Hürth**

Sudetenstraße 37, 50354 Hürth
Tel. 02233-8055109
Fax 02233-8055155

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuß, der während der Wahl die Versammlung leitet.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Bei Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins ist die Beschlußfähigkeit nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder gegeben.

Für den Fall der Beschlußfähigkeit muß der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.



**Förderverein des
Albert-Schweitzer-Gymnasiums
Hürth**

Sudetenstraße 37, 50354 Hürth
Tel. 02233-8055109
Fax 02233-8055155

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der 1. Vorsitzende, dann der 2. Vorsitzende und die zuletzt übrigen Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muß enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlußfähigkeit
- e) die Tagesordnung
- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge



**Förderverein des
Albert-Schweitzer-Gymnasiums
Hürth**

Sudetenstraße 37, 50354 Hürth
Tel. 02233-8055109
Fax 02233-8055155

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stadt Hürth zu, mit der Maßgabe, die Mittel im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.